

Satzung  
des Sportvereins  
Grün-Weiss  
Einruhr/Erkensruhr e.V.



# Satzung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenmitglieder
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Beschlussfassung, Wahlen
- § 10 Geschäftsordnung
- § 11 Schlussbestimmung

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Sportvereinigung Grün-Weiss Einruhr/Erkensruhr 1966 eingetragener Verein. Der Verein hat seinen Sitz in Simmerath/Einruhr. Die Farben des Vereins sind Grün-Weiss.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Betätigung als ein Mittel der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 52 ff der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
2. Der Verein ist Mitglied des Fussballverbandes Mittelrhein e.V. und erkennt somit dessen Satzungen und Ordnungen an.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern
  - aktiven Jugendlichen
  - inaktiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche oder mündliche Anmeldung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 16. Lebensjahr Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein und Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand beschlossen werden. Gegen den Ausschluss hat der Betreffende das Recht des Widerspruchs bei der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung trifft die Entscheidungen:
  - a) wegen eines schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereines, oder wegen offensichtlichem vereinsschädigendem Verhalten
  - b) wegen eines groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens
  - c) wegen Nichtentrichtung des Beitrages

Der Bescheid über den Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen.

7. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Vorstandes verstossen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Massnahmen verhängt werden
  - Verweis
  - angemessene Geldstrafe
  - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb un den Veranstaltungen des Vereines

Der Bescheid über die Massregelung hat schriftlich zu erfolgen.

#### **§ 4 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Der Vorschlag des Vorstandes bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Die monatlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ausserordentliche Beiträge werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet und vertritt den Verein in allen Belangen. Er gliedert sich in den geschäftsführenden und den gesetzlichen Vorstand.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Vorsitzenden
- Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Kassierer
- Jugendleiter
- Sozialwart
- Einem oder mehreren Beisitzern

2a) Der gesetzliche Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- Vorsitzenden
- Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Kassierer

Von diesen 4 Personen sind jeweils 2 gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der gesetzliche Vorstand ist jeweils dem Amtsgericht zur Eintragung zu benennen, jede Veränderung wird dem Amtsgericht zur Kenntnis gebracht.

4. Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied kann auf einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Organisation und Durchführung der sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- b) Ordnungsgemässe Kassen- und Geschäftsführung

- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Ausschluss und Massregelung von Mitgliedern
  - e) Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen:
- a) wenn die Interessen des Vereins es erfordern
  - b) wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es beantragen
7. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen, falls erforderlich, weitere Vereinsmitglieder einladen.
8. Der gesamte Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereine
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr (möglichst im ersten Quartal) statt. Diese Mitgliederversammlung wird auch Generalversammlung genannt.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
  - a) Der Vorstand es beschliesst
  - b) Ein Viertel der Vereinsmitglieder es beim Vorstand beantragen
  - c) Wenn die Belange des Vereins es erfordern
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird bekannt gemacht durch Aushang im Vereinslokal, schriftliche Benachrichtigung der auswärtigen Mitglieder und Anzeige im Gemeindemitteilungsblatt. Dies soll mindestens 7 Tage vor dem Termin geschehen, bei gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Satzungsänderungen
  - c) Genehmigung des Geschäftsberichtes
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e) Beratung und Genehmigung der Jahresberichte
  - f) Entlastung des Vorstandes

- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
  - h) Wahl der Kassenprüfer
  - i) Regelung des Beitragswesens
  - j) Verabschiedung einer Geschäftsordnung
  - k) Bestätigung der Ehrenmitgliedschaft
  - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, dieses Protokoll wird von 2 Vorstandsmitgliedern gem. § 7.2a unterzeichnet.

## **§ 9 Beschlussfassung, Wahlen**

1. -
  - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  - b) Ein Beschluss ist angenommen bei Stimmenmehrheit
  - c) Bei gleiche Stimmenanzahl gilt der Beschluss als abgelehnt
2. Die Wahlen für den Vorstand sollen geheim erfolgen.
3. -
  - a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - b) Ein Beschluss ist angenommen bei einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges aussagt.
4. Satzungsänderungen müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der gesamten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
6. In den Vorstand ist gewählt, wer mindestens 50% der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Sollte das im 1. Wahlgang nicht der Fall sein, so findet eine Stichwahl über die Kandidaten statt.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit genehmigt werden muss.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Einziger Tagesordnungspunkt dieser Versammlung: „Auflösung des Vereins“
3. Für die Abstimmung gilt § 9 ; Abs, 5
4. Nach Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Verein zur Verfügung gestellt. Dieser Verein sollte sich möglichst intensiv der Jugendarbeit widmen.
5. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung benennt mit Mehrheit diesen Verein.

### **§ 12 Schlussbestimmung**

1. Dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 1983 beschlossen!

Einruhr, den 29. Januar 1983

Abschrift 15.11.2007